

Die Institution des Privatkonkurses

Ähnlich zu der Praxis der europäischen Länder wäre die Schaffung der Regeln des Konkurses auf die Privatpersonen in Ungarn auch zeitig., weil das Institut des Privatkonkurses die ungarischen Schuldner helfen kann teilte der Expert der Kovács Réti Szegheő Ügyvédi Iroda der origo mit.

In Ungarn ist die Verschuldung der Bevölkerung wird je größer, und es kann in langer Zeit zu einer sozialen Krise führen. Nach dem Expert der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei ist irgendwelche rechtliche Lösung zur Vorbeugung gegebenenfalls die Erledigung der Krise erforderlich.

In mehreren West-Europäischen Staaten gibt die Institution des Privatkonkurses die Möglichkeit dafür, dass die Privatpersonen von der momentan Krise befreit werden können, und es auch ermöglicht, gegen sie ein Konkursverfahren einzuleiten.

Obwohl in Ungarn, wenn ein Privatschuldner zahlungsunfähig wird, dann kann der Gläubiger sofort mit den drastischsten Mitteln gegenüber ihr auftreten – erörterte Herr Dr. Attila Kovács

Eine ernshaft wirtschaftliche Interesse spricht neben der Aufrechterhaltung der Gesellschaften nach der Reorganisation, ähnlich neben der Verhinderung des finanziellen Unmöglichkeitwerden der Privatpersonen. Weitere Argumentation ist, dass das Konkursverfahren eine Möglichkeit für die viel wirksamere Begleichung der Forderungen zusichert.

Der Privatkonkurs in Europa

Der Expert der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei erörterte, dass der Privatkonkurs in Europa heutzutage oft verwandtes Verfahren ist. In 1974 Dänemark, und danach in den achtziger Jahren England und Frankreich haben auch diese Regeln eingeführt.

In den 90-er Jahren hat dieses Rechtsinstitut in den europäischen Staaten weiterverbreitet, die Gesetzgebung von Sweden, Österreich, Deutschland, Niederlande und Belgium hat mit dieser Möglichkeit gelebt. Aus den in 2004 zu EU beigetretenen 10 Staaten war die Czech Republik die erste, die in 2008 dieses Rechtsinstitut eingeführt hat.

Der Privatkonkurs ist in den aufgelisteten Staaten ein aus mehreren Schritten bestehendes Verfahren.

Hier handelt es sich praktisch um ein Konkursverfahren, wobei hier das Ziel die Begleichung der Schulden der Privatperson ist. Als erster Schritt wird hier versucht, zwischen dem Schuldner und den Gläubigern eine Vereinbarung abzuschließen.

Sofern es zu keinem Ergebnis führt, dann wird die Angelegenheit vor dem Gericht gebracht. Bei dem Konkursverfahren ist ein erheblicher Gesichtspunkt, über welche Vermögensgegenstände der Schuldner während des Verfahrens sein Verfügungsrecht aufrechterhalten kann, welche Vermögensgegenstände aus seinem Verfügungsrecht ausgenommen werden.

In diesem Kreis kann es als wichtige Frage entstehen, - wies darauf Herr Attila Kovács hin – was die optimale Lösung bezüglich des Wohnungseigentums sein könnte. Das Wohnungseigentum bedeutet in meisten Fällen die wichtigste Sicherheit für die Gläubiger, zugleich ist es die wichtigste Grundgarantie für den Schuldner.

Die Praxis von Österreich

Vom 1. Januar 1995 existiert der Privatkonkurs der Privatpersonen in Österreich.

Dem Verfahren geht ein aussergerichtlicher Vergleichsvorschlag voran, wird aber der Vorschlag in 50 % der Fälle von den Gläubigern abgelehnt.

Danach wird das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet, während dessen ein Zwangsvergleich abgeschlossen wird. Der Vergleich richtet sich danach, damit der Schuldner mindestens 20 % der Forderungen innerhalb von 2 Jahren, 30 % der Forderungen innerhalb von 5 Jahren befriedigt.

Wenn kein Vergleich zustande kommt, werden die Vermögensgegenstände verwertet, und ein Zahlungsplan erstellt. Im Fall der Annahme des Zahlungsplanes werden die bestehenden Schulden erlassen, betonte der Experte der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei.

"Das Abschöpfungsverfahren"

Sofern der Zahlungsplan nicht angenommen wird, kommt das sogenannte „Abschöpfungsverfahren“. In diesem Fall werden die Schulden auch erlassen.

Bei dem Abschöpfungsverfahren, wird ein gegebener Anteil des aus Arbeit stimmenden Einkommens des Schuldners mindestens durch drei, höchstens 7 Jahren vom Vergleichsverwalter weggezogen, und auf die Begleichung der Forderungen der Gläubiger verwandt.

Während des Abschöpfungsverfahrens ist das beim Schuldner bleibende Einkommen an dem zur Aufrechterhaltung von Existenzminimum erforderlichen Niveau zu halten.